

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ☐ ja ☐ nein
Traugespräch geführt am _____
von _____ (ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

☐ Eucharistiefeier ☐ Wortgottesdienst

☐ Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④

☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

Familienname(n) nach der Zivileheschließung

- Mann: _____

- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

A. Personalien

	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat ☐ ja ☐ nein	Soldatin ☐ ja ☐ nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑨		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⁽¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten⁽¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Dispens vom Aufgebot
b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) ☐ Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier⁽¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
☐ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
☐ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
☐ Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
☐ (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehwillenserklärung

in der _____-Kirche⁽²¹⁾ zu _____, am _____ Datum

Konfession, Name

PLZ, Ort

Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____, am _____ Datum

PLZ, Ort

Datum

- g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

- h) ☐ das Nihil obstat⁽²²⁾ wegen _____

- i) ☐ Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
b) ☐ Kraft verliehener Befugnis⁽²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam⁽²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein⁽²⁵⁾

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

☐ als Pfarrer ☐ als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **wenigstens drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ②② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ②③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ②④ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ②⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.